



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der CDU

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen  
Schulgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

## **Artikel 1**

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz in der Fassung vom 02. August 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 4451), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 365) wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt bei Bedarf Trägern von Ersatzschulen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (Sachkosten) und den Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten), wenn die Schule nach erstmaliger Genehmigung zwei Jahre ohne Beanstandungen betrieben worden ist (Wartefrist). Für die Wartefrist steht die Bildung einer Außenstelle der Einrichtung gleich. Der Erfüllung der Wartefrist bedarf es nicht bei der Ausdehnung auf weitere Schularten oder Fachrichtungen, wenn dem Träger der Ersatzschule Zuschüsse nach Satz 1 gewährt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann das Land im Einzelfall Zuschüsse nach Maßgabe des Haushaltes gewähren“

## **Artikel 2**

Nach § 58 wird folgender neuer § 58 a eingefügt:

1. Genehmigte und geplante förderungswürdige Ersatzschulen in freier Trägerschaft sind bei der Aufstellung und Fortschreibung von Schulentwicklungsplänen auf Kreisebene zu berücksichtigen.
2. Die Träger an Ersatzschulen haben die für die Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne erforderlichen Angaben zu machen.“

## **Artikel In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Jost de Jager  
und Fraktion